

Statuten

Genossenschaft Elektrizitätswerke Blatten (EW Blatten)

Art. 1

Unter dem Namen Genossenschaft Elektrizitätswerke Blatten (EW Blatten) besteht eine Genossenschaft mit Sitz in Blatten / Lötschental.

Art. 2

Zweck der Genossenschaft ist die Sicherstellung einer preisgünstigen Energieversorgung für die von den Genossenschaftern bewohnten, vermieteten oder gewerblich genutzten Liegenschaften, beschränkt auf das Gebiet der heutigen Gemeinde Blatten und hier auf die Perimeter Blatten, Eisten, Ried, Weissenried, Telli-, Fafler-, Gletscher- und Guggialp.

Zu diesem Zweck beteiligt sich die Genossenschaft an Unternehmen aller Art zur Produktion von Energie aus erneuerbaren Energiequellen.

Die Genossenschaft unterstützt Massnahmen ihrer Mitglieder zur Förderung der Energieeffizienz und zur Produktion von erneuerbarer Energie für den Eigenverbrauch.

Die Gesellschaft kann öffentlich-rechtliche Gemeinwesen, privatrechtliche Gesellschaften und Vereine sowie Projekte zum Wohle der Bewohner im heutigen Territorium der Einwohnergemeinde Blatten unterstützen.

Art. 3

Als Mitglieder der Genossenschaft können aufgenommen werden,

- a) Natürliche Personen mit Wohnsitz und Steuersitz in der gegenwärtigen Gemeinde Blatten.
- b) die Bürger und Bürgerinnen der gegenwärtigen Burgergemeinde Blatten als Eigentümer oder Mieter von: Wohnungen, Chalets, Alphütten, Wohnhäusern und Gewerbebetrieben sofern sich diese im Perimeter gemäss Art. 2 befinden.
- c) Juristische Personen des privaten Rechts, inklusive Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit und öffentlich-rechtliche Körperschaften mit Sitz in der Gemeinde Blatten als Eigentümer, Mieter oder Pächter von Wohnungen, Chalets, Wohnhäusern und Gewerbebetrieben sofern sich diese im unter Art. 2 definierten Perimeter befinden.
- d) Genossenschafter, welche am 28. Mai 2025 gemäss den zu diesem Zeitpunkt geltenden Statuten Mitglieder waren, behalten die Mitgliedschaft, unabhängig vom momentanen Wohnort.
Artikel 3 lit. d) gilt bis 31. Dezember 2030, wobei dieser Zeitpunkt mit Zweidrittelmehrheit der GV verschoben werden kann.

Art. 4

Die Mitgliedschaft ist grundsätzlich nicht übertragbar, ausgenommen an Ehegatten und Nachkommen sowie bei juristischen Personen im Rahmen der Fusionsgesetzgebung.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch Austritt auf Ende eines Geschäftsjahres;
- wenn die sachlichen Voraussetzungen der Mitgliedschaft gemäss Art. 3 der Statuten nicht mehr erfüllt sind;
- durch Ausschluss.

Art. 5

Die Aufnahme erfolgt durch vorausgehende schriftliche Anmeldung beim Präsidenten und Zustimmung in der Generalversammlung, rückwirkend auf Beginn des Geschäftsjahres.
Der Ausschluss erfolgt ebenfalls durch die Generalversammlung.
Ausgeschlossene haben unter Vorbehalt von gesetzlich zwingenden Vorschriften keinen Anspruch auf das Genossenschaftsvermögen.

Art. 6

Die Mittel zur Verwirklichung der Aufgaben der Genossenschaft werden bestritten durch:

- Erträge
- Eintrittsgelder,
- Aufnahme von Anleihen und Darlehen
- Neu eintretende Genossenschafter zahlen ein Eintrittsgeld, welches durch die Generalversammlung einheitlich festgelegt wird.

Art. 7

Jeder Genossenschafter haftet über das Eintrittsgeld hinaus für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft im Nachgang zum Genossenschaftsvermögen persönlich bis zu einem Höchstbetrag von zweitausendfünfhundert Schweizerfranken (CHF 2'500.00).

Art. 8

Die Organe der Genossenschaft sind:

- die Generalversammlung;
- die Verwaltung, bestehend aus Präsident, Vizepräsident, Kassier, Sekretär und Beisitzer;
- die Revisionsstelle.

Art. 9

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Abnahme der Jahresrechnung, des Jahresberichtes und die Entlastung der Verwaltung;
- b) Genehmigung des Budgets des Folgejahres;
- c) Wahl der Genossenschaftsorgane;
- d) Abänderung der Statuten;
- e) Festlegung des Eintrittsgeldes;
- f) Auflösung und Liquidation der Genossenschaft;
- g) Entscheide über Beschwerden gegen die Verwaltung;
- h) Aufnahme und Ausschluss von Genossenschaftern;
- i) Beschlussfassung über Art und Höhe der Strompreisvergünstigungen unter Wahrung der Wirtschaftlichkeit, so dass die Anleihen verzinst und amortisiert und die nötigen Investitionen getätigt werden können, sowie Reserven gebildet werden können;
- j) Beschlussfassung über Gegenstände, die durch Gesetz oder die Statuten der GV vorbehalten sind.

Art. 10

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
Für die Auflösung der Genossenschaft sowie die Abänderung der Statuten bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, ebenso für die Fusion der Genossenschaft.

Art. 11

Ordentlicherweise wird die Generalversammlung einmal im Jahr abgehalten; ausserordentlicherweise sooft die Verwaltung es für nötig erachtet, oder wenn ein Zehntel der Mitglieder es begehrt. Die Einladung erfolgt 14 Tage vor der Versammlung durch Anschlag am Publikationsort der Gemeinde in Blatten und durch schriftliche Einladung an jeden Genossenschafter. Bei der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände, bei Abänderung der Statuten der Wortlaut der neuen Statuten sowie in allen Fällen die Anträge der Verwaltung zu den Verhandlungsgegenständen bekannt zu geben.

Art. 12

Die Mitglieder der Verwaltung werden auf vier Jahre gewählt.
Die Verwaltung verwaltet die Genossenschaft und vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung.
Das Geschäftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.
Für dringende Geschäfte hat die Verwaltung, ausserhalb des Jahresbudgets, eine maximale ausserordentliche Ausgabenkompetenz von CHF 10'000.00 pro Jahr.

Die Verwaltung legt die Zeichnungsberechtigung fest und regelt die Entschädigung von Spesen und Vergütungen in einem Reglement.

Art. 13

Die Revisionsstelle wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Anforderungen an und die Aufgaben der Revisionsstelle richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Art. 14

Publikationsorgan für die gesetzlich zwingenden Veröffentlichungen und Mitteilungen der Genossenschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

Die Mitteilungen der Verwaltung an die Genossenschafter erfolgen schriftlich oder per E-Mail.

Vorstehende Statuten wurden durch die Generalversammlung vom 09. Mai 2026 genehmigt und sie ersetzen diejenigen vom 14. Mai 2022.

Genossenschaft Elektrizitätswerke Blatten
(EW Blatten)

Der Präsident:

sig. Rittler Reinhard

Der Sekretär:

sig. Kalbermatten Edmund

sig. Bernhard G. Burkard

Für getreue Abschrift:
Gampel-Bratsch, den 11.05.2026

